

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil e: Grüne Bildungswerkstatt

Reihe BUND 2019/30e

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juli 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Zentrale Empfehlungen _____	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	9
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	11
Organisation der Bildungseinrichtung _____	12
Weiterbestand der Grünen Bildungswerkstatt nach 2017 _____	14
Personalstand und –struktur _____	16
Personalstand _____	16
Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal _____	17
Werkverträge und freie Dienstverträge _____	18
Miet– und Nutzungsverträge _____	18
Struktur der Erträge _____	19
Struktur der Aufwendungen _____	21
Personalaufwand _____	21
Bildungs– und Verwaltungsaufwand _____	23
Vermögens– und Kapitalstruktur _____	25
Anlagevermögen _____	25
Rücklagen _____	26
Nicht verbrauchte Fördermittel _____	28
Bildungsarbeit _____	30
Inhalte der Bildungsarbeit _____	30
Überblick über die Bildungsarbeit _____	31
Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre _____	32
Projekte mit Dritten _____	32
Internationale politische Bildungsarbeit _____	35

Projektplanung und –dokumentation _____	40
Projektplanung _____	40
Projektdokumentation _____	40
Rechnungswesen _____	42
Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG _____	42
Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung _____	45
Interne Kontrollmechanismen _____	46
Compliance– und Spesenrichtlinie _____	47
Schlussempfehlungen _____	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2012 bis 2017	16
Tabelle 2:	Erträge in den Jahren 2012 bis 2017	19
Tabelle 3:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2012 bis 2017	21
Tabelle 4:	Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017	23
Tabelle 5:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2012 bis 2017	25
Tabelle 6:	Höhe der Rücklagen gemäß PubFG in den Jahren 2012 bis 2017	27
Tabelle 7:	Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017	29
Tabelle 8:	Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2012 bis 2017	31
Tabelle 9:	Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017	36
Tabelle 10:	Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln in den Jahren 2014 bis 2017	38

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
Bundesverein	Verein „Grüne Bildungswerkstatt“
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
dRGBI.	Deutsches Reichsgesetzblatt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GBW	Grüne Bildungswerkstatt
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
PC	Personalcomputer
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VerG	Vereinsgesetz 2002
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil e: Grüne Bildungswerkstatt

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 bei der Grünen Bildungswerkstatt, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2017.

Gleichzeitig überprüfte der RH den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Grüne Bildungswerkstatt“ (Reihe Bund 2014/4).

Kurzfassung

Bei der Nationalratswahl im Oktober 2017 schieden die Grünen aus dem Nationalrat aus. Die Grüne Bildungswerkstatt erhielt ab 2018 keine Fördermittel gemäß Publizistikförderungsgesetz mehr, sie verfügte jedoch mit Ende 2017 noch über nicht verbrauchte Fördermittel. Der RH richtet daher im aktuellen Bericht weiterhin Empfehlungen an die Grüne Bildungswerkstatt, die auf die gesetzeskonforme sowie sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung dieser Mittel abzielen. (TZ 1)

Bis Ende September 2018 wollte die Grüne Bildungswerkstatt die mit Fördergeldern finanzierten Bildungsaktivitäten abschließen und die Fördermittel verbrauchen. Mit Jahresende 2017 verfügte die Grüne Bildungswerkstatt noch über rd. 789.400 EUR nicht verbrauchte Fördermittel. Weder das Gesetz noch die Richtlinien enthielten Regelungen über den Verbrauch oder die Rückzahlung von Förderungen. Ab 2018 entfiel auch die Berichtspflicht über die Mittelverwendung an den RH und die Bundesregierung. (TZ 3, TZ 14)

Die Grüne Bildungswerkstatt erhielt von 2012 bis 2017 jährliche Förderungen von rd. 1,53 Mio. EUR bis 1,56 Mio. EUR. In den Personalaufwand für die zwischen 25 und 29 Beschäftigten im Ausmaß von 15 bis 16 Vollzeitäquivalenten flossen jährlich zwischen rd. 760.300 EUR (2012) und rd. 962.300 EUR (2016). Der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln erhöhte sich von rd. 49 % im Jahr 2012 auf rd. 62 % (2015, 2016); im Jahr 2017 waren es 56 %. Bis März 2018 löste oder kündigte die Grüne Bildungswerkstatt fast alle Dienstverträge. (TZ 4, TZ 9)

In der Bildungsarbeit schloss die Grüne Bildungswerkstatt mehrere Kooperationsverträge nicht schriftlich, sondern nur mündlich ab. Dadurch waren die Transparenz und Rechtssicherheit nicht gewährleistet, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Publizistikförderungsgesetzes und der Richtlinien. Weiters setzte die Grüne Bildungswerkstatt Fördermittel für Projekte Dritter ohne Kooperationsverträge ein. (TZ 18)

Für die internationale Bildungsarbeit erhielt die Grüne Bildungswerkstatt zwischen rd. 417.500 EUR (2015) und 430.700 EUR (2012). Im Jahr 2017 erhielt sie rd. 422.100 EUR und gab mit 1,07 Mio. EUR tatsächlich mehr als doppelt so viel aus. Der (bereinigte) Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit, der ab 2014 ermittelt wurde, lag zwischen rd. 57 % und 71 %, somit über dem gesetzlich vorgegebenen Höchstwert von 15 %. (TZ 21)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Grüne Bildungswerkstatt hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Nicht verbrauchte Fördermittel wären zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.
- Insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß Publizistikförderungsgesetz und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit wäre verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsgeschäften und Mittelflüssen zu achten. **(TZ 28)**

Angesichts der nicht verbrauchten Fördermittel von rd. 789.400 EUR (Ende 2017) und mangelnder Regelungen über Verbrauch, Rückzahlung und Berichtspflichten verwies der RH auf folgende Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt:

- In das Publizistikförderungsgesetz wären klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel bzw. zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit (und gegebenenfalls anschließender Liquidation) eines Rechtsträgers aufzunehmen. Insbesondere wäre eine Frist festzulegen, binnen derer nach Wegfall der Förderwürdigkeit die noch vorhandenen Fördermittel zu verbrauchen sind. Für den Fall, dass die Bildungseinrichtung die Fördermittel binnen dieser Frist nicht verbraucht, wäre eine Rückzahlungsverpflichtung festzulegen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9, TZ 23).



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt							
Rechtsgrundlagen	Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG, BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe 2012 bis 2017
	in EUR						
Fördermittel							
Grundbetrag	624.522	618.568	613.937	804.612	804.617	804.617	4.270.873
Zusatzbetrag	490.756	484.849	525.955	333.983	337.716	337.716	2.510.975
Internationale politische Bildungsarbeit	430.678	425.495	419.667	417.478	422.145	422.145	2.537.608
Gesamtförderung	1.545.956	1.528.912	1.559.560	1.556.073	1.564.478	1.564.478	9.319.457
	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember						Veränderung 2012 bis 2017 in %
Personal							
Personalstand	14,6	15,9	14,9	16,2	14,8	14,6	0
	in EUR						in %
Aufwand							
Personalaufwand	873.226	898.348	852.336	956.606	962.317	872.742	-0,1
Sachaufwand	905.191	811.453	849.307	872.871	919.183	766.617	-15,3
Gesamtaufwand	1.778.417	1.709.801	1.701.643	1.829.477	1.881.500	1.639.359	-7,8

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Bundeskanzleramt; RH



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 die Gebarung mit Mitteln nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (**PubFG**)¹, Abschnitt I, in der Grünen Bildungswerkstatt. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2017. Die letzte Überprüfung der Fördermittel erfolgte im Jahr 2012 und betraf die Jahre 2007 bis 2011. Der RH veröffentlichte den Bericht „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Grüne Bildungswerkstatt“ in der Reihe Bund 2014/4 (in der Folge: **Vorbericht**).

(2) Ziel der koordinierten Querschnittsüberprüfung war es, festzustellen, ob die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien die Fördermittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendeten. Im Zuge dessen überprüfte der RH bei den politischen Bildungseinrichtungen der im Nationalrat vertretenen Parteien deren Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe. Gleichzeitig überprüfte er auch den Fördervollzug durch die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt; dieser Berichtsteil wird in der Folge als **Allgemeiner Teil** bezeichnet.

Die Berichtsteile zum Fördervollzug und zu allen überprüften Bildungseinrichtungen wurden zeitgleich in der Reihe Bund 2019/30a bis 2019/30h veröffentlicht.²

(3) Grundlagen für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (**Richtlinien**) des beim Bundeskanzleramt mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

(4) Die Grüne Bildungswerkstatt erhielt ab 2018 keine Fördermittel gemäß PubFG mehr, sie verfügte jedoch mit Ende 2017 noch über nicht verbrauchte Mittel (siehe **TZ 3** und **TZ 14**). Der RH richtet daher im aktuellen Bericht weiterhin Empfehlungen an die Grüne Bildungswerkstatt, die auf die gesetzeskonforme sowie sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung dieser Mittel abzielen.

¹ BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F.

² Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick (Reihe Bund 2019/30a); Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut (Reihe Bund 2019/30b); Teil c: Politische Akademie der ÖVP (Reihe Bund 2019/30c); Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (Reihe Bund 2019/30d); Teil e: Grüne Bildungswerkstatt (Reihe Bund 2019/30e); Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum (Reihe Bund 2019/30f); Teil g: Team Stronach Akademie (Reihe Bund 2019/30g); Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (Reihe Bund 2019/30h)

Bei einzelnen Themen verwies der RH im gegenständlichen Berichtsteil auch auf seine Empfehlungen an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt (Reihe Bund 2019/30a), um auf die Notwendigkeit von systematischen, über die einzelne Bildungseinrichtung hinausgehende Änderungen des Fördervollzugs bzw. der Förderbestimmungen hinzuweisen (siehe bspw. TZ 3).

(5) Zu dem im Jänner 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Grüne Bildungswerkstatt im März 2019 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die Grüne Bildungswerkstatt im Juli 2019.

Organisation der Bildungseinrichtung

2.1 (1) Die Grüne Bildungswerkstatt war die von der politischen Partei „Die Grünen – Grüne Alternative“ genannte Empfängerin der Fördermittel gemäß PubFG und diente als nicht auf Gewinn gerichteter Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

(2) Organe des Vereins „Grüne Bildungswerkstatt“ (in der Folge als **Bundesverein** bezeichnet) waren die Generalversammlung, der Bundesvorstand, die Rechnungsprüferinnen bzw. –prüfer, das Schiedsgericht, der Erweiterte Bundesvorstand³ und das Ländertreffen. Dem Bundesvorstand gehörten die Obfrau bzw. der Obmann und die Bundesfinanzreferentin bzw. der Bundesfinanzreferent sowie fünf weitere Mitglieder an.

Ordentliche Mitglieder des Bundesvereins waren nach den Vereinsstatuten die Mitgliedsvereine in den Bundesländern und der Verein der Minderheiten⁴. In jedem Bundesland existierte ein Mitgliedsverein, der ebenfalls als Grüne Bildungswerkstatt – jeweils unter Beifügung des Bundeslands⁵ – bezeichnet wurde. Die Mitgliedsvereine betrauten ein Vorstandsmitglied mit der Funktion der Obfrau bzw. des Obmanns. Diese bzw. dieser vertrat den Verein nach außen.

(3) Die Fördermittel nach dem PubFG erhielt der Bundesverein, der rd. 60 % der Gesamtförderung nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel an seine Mitgliedsvereine zur selbstständigen Durchführung von Bildungsprojekten quartalsweise und ab 2016 in drei Ratenzahlungen weitergab.

In diesem Zusammenhang hatte der RH im Vorbericht kritisiert, dass die Grüne Bildungswerkstatt zwar Grundsätze für die Gebarung der Mitgliedsvereine, die eine

³ Dieser bestand aus dem Bundesvorstand und aus den Obfrauen bzw. Obmännern der Mitgliedsvereine.

⁴ Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten

⁵ Die Grüne Bildungswerkstatt Steiermark hatte als weiteren Zusatz: „Grüne Akademie“.

den Bestimmungen des PubFG und der Richtlinien entsprechende Gebarung und Rechnungslegung sicherstellen sollen, ausgearbeitet hatte, diese Vereinbarung jedoch keine rechtliche Bindung für die Mitgliedsvereine enthalten hatte. Der RH hatte den Abschluss einer für die Mitgliedsvereine rechtlich bindenden Vereinbarung auf unbestimmte Zeit empfohlen, um über den Bundesverein hinaus auch die Mitgliedsvereine zur Einhaltung des PubFG und der Richtlinien zu verpflichten.

(4) Die Generalversammlung der Grünen Bildungswerkstatt beschloss im Jahr 2015 eine umfassende „GBW–Gebarungsordnung“. Diese sah u.a. vor, dass jeder Mitgliedsverein ein Budget zu erstellen und dieses im Buchhaltungsprogramm zu erfassen hatte, um einen Vergleich der Budgetzahlen mit den Ist–Zahlen sicherzustellen. Des Weiteren legte die Grüne Bildungswerkstatt darin Grundsätze fest, welche die Einhaltung der Bestimmungen des PubFG und der Richtlinien sicherstellen sollten.

(5) Im Jahr 2016 plante die Grüne Bildungswerkstatt eine Adaptierung der Statuten der Mitgliedsvereine, um eine Angleichung herbeizuführen und bestehende Mängel zu beseitigen.

Der RH stellte im Rahmen seiner aktuellen Gebarungsüberprüfung fest, dass der Prozess zur Adaptierung der Statuten der Mitgliedsvereine weitgehend, jedoch nicht gänzlich abgeschlossen war. Insbesondere fehlten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in den Statuten der Grünen Bildungswerkstatt Wien, der Grünen Bildungswerkstatt Niederösterreich und der Grünen Bildungswerkstatt Steiermark Bestimmungen hinsichtlich der Bindung dieser Vereine an Beschlüsse der Generalversammlung des Bundesvereins.

- 2.2 Der RH bewertete die von der Generalversammlung der Grünen Bildungswerkstatt beschlossene „GBW–Gebarungsordnung“ positiv. Er hielt jedoch kritisch fest, dass einige Mitgliedsvereine der Grünen Bildungswerkstatt gemäß ihren Statuten nicht an die Beschlüsse der Generalversammlung des Bundesvereins gebunden waren. Für diese Mitgliedsvereine bestand keine rechtliche Bindung an die Gebarungsordnung der Grünen Bildungswerkstatt. Die Grüne Bildungswerkstatt setzte somit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, eine für alle Mitgliedsvereine rechtlich bindende Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abzuschließen, um über den Bundesverein hinaus auch die Mitgliedsvereine zur Einhaltung des PubFG und der Richtlinien zu verpflichten, nur teilweise um.

Der RH empfahl dem Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt, die verpflichtende Einhaltung der Bestimmungen des PubFG und der Richtlinien durch alle Mitgliedsvereine sicherzustellen.

- 2.3 Die Grüne Bildungswerkstatt wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Bundesvorstand jene Mitgliedsvereine, die eine Verbindlichkeit von Beschlüssen der Generalversammlung des Bundesvereins noch nicht in ihren Statuten verankert hatten, wiederholt aufgefordert habe, dies im Rahmen der nächstmöglichen Generalversammlung zu reparieren, explizit auch in Bezug auf die rechtliche Bindung der für alle Mitgliedsvereine gültigen Gebarungsordnung. Die Abwicklung der Mitgliedsvereine bis zum 30. September 2018 habe diese Aufforderung letztlich hinfällig gemacht.

Weiterbestand der Grünen Bildungswerkstatt nach 2017

- 3.1 (1) Bei der Wahl zum Nationalrat am 15. Oktober 2017 schieden „Die Grünen – Grüne Alternative“ aus dem Nationalrat aus. Daraus resultierte der Wegfall der Förderwürdigkeit der Grünen Bildungswerkstatt gemäß PubFG; sie bezog ab 2018 keine Fördermittel mehr. Aufgrund der föderalen Struktur erstellte die Grüne Bildungswerkstatt für den Bundesverein, die Mitgliedsvereine in den Bundesländern sowie für die Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten elf Abwicklungspläne. Die Generalversammlung beschloss am 11. November 2017 die Eckpunkte der Abwicklungspläne mit folgenden Punkten:

- Abschluss der mit Bundesfördermitteln finanzierten Bildungsaktivitäten bis spätestens 30. September 2018;
- Verbrauch der Bundesfördermittel bzw. Rückzahlung an den Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt bis spätestens 30. September 2018;
- soweit möglich, Verkauf des noch nicht vollständig abbeschriebenen Anlagevermögens;
- Weiterbestand des Bürostandorts des Bundesvereins der Grünen Bildungswerkstatt bis 31. März 2018, danach Umsiedlung an den Standort der Bundespartei;
- Weiterbestand aller Vereine der Grünen Bildungswerkstatt, somit keine Liquidation im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (**VerG**)⁶.

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung stellte der RH folgenden Stand der Abwicklung des Bundesvereins bzw. der Mitgliedsvereine der Grünen Bildungswerkstatt fest:⁷

⁶ BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.

⁷ Stand Ende August 2018

- Die überwiegende Anzahl der Dienstverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grünen Bildungswerkstatt wurde einvernehmlich gelöst oder gekündigt.
- Nicht gänzlich abgeschriebene Anlagegüter wurden teilweise verkauft (PC, Drucker usw.).
- Vier Mitgliedsvereine beendeten ihre mit Bundesmitteln finanzierten Bildungsaktivitäten.
- Die Umsiedlung der Grünen Bildungswerkstatt an den Standort der Bundespartei war abgeschlossen.⁸
- Bildung einer Rücklage für Arbeitsstiftung in Höhe von 40.000 EUR⁹ im Jahresabschluss 2017.

(3) Die Grüne Bildungswerkstatt verfügte zu Jahresende 2017 noch über nicht verbrauchte Fördermittel in Höhe von rd. 789.400 EUR (siehe **TZ 14**). Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen für den Verbrauch bzw. eine etwaige Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Fördermittel bei Wegfall der Förderwürdigkeit. Ab dem Jahr 2018 bestand auch keine Berichtspflicht der Bildungseinrichtung über die Mittelverwendung an den RH bzw. die Bundesregierung mehr.

- 3.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass explizite Regelungen im PubFG bzw. in den Richtlinien fehlten, wie eine Bildungseinrichtung einer politischen Partei im Falle des Wegfalls der Förderwürdigkeit hinsichtlich der noch vorhandenen Fördermittel vorzugehen hatte bzw. in welchem Zeitraum diese zu verbrauchen oder andernfalls zurückzahlen waren. Ebenso hielt er kritisch fest, dass nach dem Wegfall der Förderwürdigkeit keine Berichtspflicht der Bildungseinrichtungen mehr vorgesehen war, auch wenn diese noch über nicht verbrauchte Fördermittel verfügten.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach im PubFG klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel bzw. zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit und anschließender Liquidation eines Rechtsträgers aufgenommen werden sollten (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9).

Weiters verwies er auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach eine Berichtspflicht an den RH und die Bundesregierung für Bildungseinrichtungen politischer Parteien verankert werden sollte, solange diese über Mittel verfügen, die aus Förderungen nach dem PubFG stammen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 10).

⁸ Die Vereinssitze der Mitgliedsvereine blieben teilweise bestehen, einige Mitgliedsvereine planten eine Verlegung ihres Vereinssitzes.

⁹ Im ersten Halbjahr 2018 wurden 15.600 EUR dieser Rücklage bestimmungsgemäß verwendet.

- 3.3 Die Grüne Bildungswerkstatt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der mit 30. September 2018 definierte Stichtag für den Abschluss der fördermittelfinanzierten Bildungsaktivitäten und für den Verbrauch der Fördermittel auf Länderebene realisiert worden sei; die einzelnen Landesorganisationen seien zum Teil im ersten Halbjahr, die letzten im September 2018 abgewickelt worden. Da aufgrund des Wegfalls des größten Teils der Personalressourcen nicht alle Fördermittel bis zu diesem Zeitpunkt verbraucht werden konnten, seien die verbliebenen Mittel auf den Bundesverein konzentriert und die Frist für deren Verbrauch um ein Jahr verlängert worden, längstens aber bis Dezember 2019. Mittels Statutenreform sei die Gremialstruktur der Grünen Bildungswerkstatt im Juli 2018 verschlankt und an die Zeit ohne Bundesfördermittel angepasst worden. Die Organisation der für 2019 vorgesehenen Bildungsaktivitäten erfolge fast ausschließlich ehrenamtlich.

Die Grüne Bildungswerkstatt äußerte weiters Zustimmung zur Kritik des RH an den fehlenden Regelungen im PubFG bzw. in den Richtlinien bezüglich der Vorgehensweise bei Wegfall der Förderwürdigkeit. Die Grüne Bildungswerkstatt habe sich im Beirat dafür ausgesprochen, eine Frist von zwei Jahren einzuführen; dies sei allerdings nicht in eine Novelle des PubFG eingeflossen.

Personalstand und –struktur

Personalstand

- 4 Der Personalstand der Grünen Bildungswerkstatt entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	Anzahl zum 31. Dezember						in %
beschäftigte Personen	25	26	28	29	29	27	8,0
<i>davon in Karenz</i>	0	0	2	0	0	0	0
<i>davon vollzeitbeschäftigt</i>	2	1	2	3	2	3	50,0
<i>davon teilzeitbeschäftigt</i>	23	25	24	26	27	24	4,3
Vollzeitäquivalente	14,6	15,9	14,9	16,2	14,8	14,6	0

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

Das Vollzeitäquivalent bezog sich auf ein Ausmaß von 35 Wochenstunden. Der Personalstand der Grünen Bildungswerkstatt stieg im überprüften Zeitraum von 25 beschäftigten Personen 2014 auf 27 Personen im Jahr 2017 an. Dies entsprach sowohl Ende 2012 als auch Ende 2017 14,6 Vollzeitäquivalenten. Die Dienst-

nehmerinnen und Dienstnehmer waren entweder beim Bundesverein oder bei einem der Mitgliedsvereine beschäftigt. Bis März 2018 löste bzw. kündigte die Grüne Bildungswerkstatt fast alle Dienstverträge.

Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal

- 5.1 (1) Der Obmann des Bundesvereins wurde aufgrund eines Dienstvertrags (mit der ergänzenden Bezeichnung „Managementvertrag für leitende Angestellte“) beschäftigt. Sein monatlicher Bruttobezug betrug im Jahr 2017 für eine Wochenarbeitszeit von 3,5 Stunden 426 EUR. Laut Betriebsvereinbarung erfolgte eine jährliche Gehaltsanpassung mit jenem Erhöhungsprozentsatz, den die Gewerkschaft der Privatangestellten in der Gehaltstabelle für Vereine mitteilte.

Die Obfrauen bzw. Obmänner der Mitgliedsvereine Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Minderheiten waren aufgrund von Dienstverträgen beschäftigt, wobei sich das Gehalt in der Regel nach dem Gehaltsschema der Grünen Bildungswerkstatt bestimmte. Eine jährliche Gehaltsanpassung war vorgesehen. Die Obfrauen bzw. Obmänner der restlichen Mitgliedsvereine übten ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Obfrau des Mitgliedsvereins Burgenland übernahm ab 2016 auch die Funktion der stellvertretenden Obfrau des Bundesvereins. Für diese Tätigkeit erhielt sie 2017 ein Entgelt in Höhe von rd. 1.300 EUR für zwölf Wochenstunden, welches der Bundesverein dem Mitgliedsverein Burgenland refundierte.¹⁰

(2) Im Vorbericht hatte der RH kritisiert, dass der Aufgabenbereich des Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich in seinem freien Dienstvertrag nicht festgelegt war, und hatte empfohlen, eine Arbeitsplatzbeschreibung in den freien Dienstvertrag aufzunehmen. Der im ersten Quartal 2013 abgeschlossene freie Dienstvertrag mit der neuen Obfrau der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich enthielt eine Aufgabenbeschreibung. Der freie Dienstvertrag wurde weiters 2016 geändert und die Obfrau nach dem neu entwickelten Managementvertrag für leitende Angestellte angestellt.

- 5.2 Der RH bewertete die Festlegung des Aufgabenbereichs der Obfrau der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich sowie die 2016 erfolgte Änderung der Vertragsgrundlage positiv. Die Grüne Bildungswerkstatt setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht damit um.

¹⁰ Der Aufwand der einzelnen Bildungseinrichtungen für leitendes Personal wird im Allgemeinen Teil vergleichend gegenübergestellt (siehe Allgemeiner Teil, TZ 14).

Werkverträge und freie Dienstverträge

- 6 Gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (**ESTG 1988**)¹¹ in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988¹² haben Unternehmerinnen bzw. Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge.

Die Grüne Bildungswerkstatt erstattete die Meldungen gemäß § 109a EStG 1988 im Zeitraum 2012 bis 2017 – innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe – vollständig an das Finanzamt.

Miet- und Nutzungsverträge

- 7 (1) Der Bundesverein benützte seit Anfang August 2011 aufgrund eines Untermietvertrags Teile des Büros der Bundespartei im neunten Wiener Gemeindebezirk. Da sich die Buchhaltung bis einschließlich 2013 in Graz befand, mietete die Grüne Bildungswerkstatt für die Jahre 2012 und 2013 84 m² und ab dem Jahr 2014 – mit der Übersiedlung der Buchhaltung – zusätzliche Räumlichkeiten und somit ein Gesamtausmaß von 107 m² an. Der monatliche Mietzins für das Geschäftslokal betrug im Jahr 2012 rd. 8,1 EUR pro m² (gesamt rd. 8.200 EUR exkl. USt), im Jahr 2013 rd. 9,7 EUR pro m² (insgesamt rd. 9.800 EUR exkl. USt) und ab dem Jahr 2014 rd. 10,3 EUR pro m² (insgesamt rd. 13.200 EUR exkl. USt).¹³

(2) Die Ländervereine Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Burgenland, Tirol¹⁴, Kärnten, Steiermark¹⁵ und Minderheiten benützten aufgrund von Untermietverträgen oder Vereinbarungen über eine Bürogemeinschaft Räumlichkeiten der jeweiligen Landespartei. Die Höhe der Mieten bzw. Untermieten der Büroräumlichkeiten der Landesvereine der Grünen Bildungswerkstatt waren sehr unterschiedlich geregelt. Einige Miet- bzw. Untermietverträge wiesen die Betriebskosten nicht gesondert

¹¹ BGBl. 400/1988 i.d.g.F.

¹² BGBl. II 417/2001 i.d.g.F.

¹³ Der Untermietvertrag enthielt keinen fixierten Mietzins, sondern errechnete sich anhand eines prozentuellen Anteils an der Gesamtmiete des Hauptmietvertrags. Für die Jahre 2012 und 2013 gewährte der Vermieter eine günstigere Benützungsg Gebühr (Miete); daher errechnete sich für diese beiden Jahre ein günstigerer Mietzins pro m².

¹⁴ von 1997 bis April 2017 angemietete Räumlichkeiten von Dritten

¹⁵ von 1987 bis 2015 angemietete Räumlichkeiten von Dritten

aus, sondern enthielten nur einen Gesamtmietbetrag. Darin waren teilweise auch weitere Ansprüche inkludiert, wie bspw. die Inanspruchnahme diverser Infrastruktur des Vermieters (EDV, Telefonanlage und Ähnliches). Die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg nahm darüber hinaus von der Landespartei Sekretariatsleistungen sowie Leistungen in den Bereichen Marketing und IT gegen vereinbarte Stundensätze in Anspruch.

(3) Die Ländervereine Wien und Oberösterreich benützten von Dritten – d.h. nicht von der Partei oder parteinahen Organisationen – angemietete Räumlichkeiten. Da beide Landesvereine neben der Bundesförderung gemäß PubFG auch Landesförderungen abwickelten, wurden Anteile der Gesamtmiete mit Landesfördermitteln beglichen.

Der Landesverein Wien mietete im Dezember 2014 ein Geschäftslokal im Ausmaß von 103 m² im sechsten Wiener Gemeindebezirk zum Betrieb eines Archivs für die Grüne Bildungswerkstatt für monatlich rd. 930 EUR (exkl. USt) indexgesichert (somit rd. 9,0 EUR pro m²) an.

Struktur der Erträge

8.1 (1) Die Grüne Bildungswerkstatt erzielte im überprüften Zeitraum folgende Erträge:

Tabelle 2: Erträge in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Fördermittel	1.545.956	1.528.912	1.559.560	1.556.073	1.564.478	1.564.478	1,2
Zinserträge	6.612	3.911	1.666	890	0324	218	-96,7
Kostenbeiträge und sonstige Erträge	218.238	267.702	244.313	231.077	273.212	224.850	3,0
Summe Erträge	1.770.806	1.800.525	1.805.539	1.788.040	1.838.014	1.789.546	1,1
	in %						
Anteil Fördermittel an den Erträgen	87,3	84,9	86,4	87,0	85,1	87,4	0,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

Die Fördermittel gemäß PubFG machten im überprüften Zeitraum zwischen rd. 85 % und rd. 87 % der jährlichen Gesamterträge der Grünen Bildungswerkstatt aus.

Die Position „Kostenbeiträge und sonstige Erträge“ erfasste insbesondere die Kostenbeiträge, welche sowohl Organisationen als auch Teilnehmende an den Bildungsveranstaltungen leisteten.

(2) Gemäß § 4 Abs. 2 PubFG hat ein förderwürdiger Rechtsträger, der neben den Zuwendungen nach dem PubFG über Zuwendungen von dritter Seite oder über sonstige Einnahmen verfügt, über die Verwendung der sonstigen Mittel eine gesonderte Verrechnung zu führen. Im Jahr 2017 erhielten die Landesorganisationen Wien und Oberösterreich Landesfördermittel, die in getrennten Rechnungskreisen verwaltet wurden. Auch die Landesorganisation Steiermark erhielt bis 2012 eine Landesförderung. Davon wurden aber im Jahr 2015 5.500 EUR aus Landesfördermitteln in den Rechnungskreis für Bundesfördermittel übertragen. Die verbleibenden Mittel aus der Landesförderung zum 31. Dezember 2017 betragen rd. 19.300 EUR.

- 8.2 Der RH kritisierte, dass die Grüne Bildungswerkstatt im Jahr 2015 in ihrem Rechnungsabschluss Landesfördermittel in den Rechnungskreis der Bundesfördermittel einfließen ließ.

Der RH empfahl der Grünen Bildungswerkstatt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend für diese Fördergelder ausnahmslos eine gesonderte Verrechnung zu führen.

- 8.3 Die Grüne Bildungswerkstatt wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass eine strenge Auslegung des § 4 Abs. 2 PubFG dazu führen würde, dass auch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Kooperationsbeiträge getrennt auszuweisen wären. Ein Rechnungskreis Landesförderung sei nur bei jenen Mitgliedsvereinen geführt worden, die tatsächlich gegenüber dem Land rechenschaftspflichtig seien. Die Grüne Bildungswerkstatt Steiermark unterliege dieser Verpflichtung nach Wegfall der Förderwürdigkeit Ende 2012 nicht mehr, das Land Steiermark habe weder nach den verbliebenen noch nach nicht abgerechneten Mitteln gefragt noch diese rückgefordert. Das Geld sei daher de facto wie Eigenmittel behandelt worden.
- 8.4 Der RH verwies neuerlich auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 4 Abs. 2 PubFG, wonach ein förderwürdiger Rechtsträger, der neben den Zuwendungen nach dem PubFG über Zuwendungen von dritter Seite oder über sonstige Einnahmen verfügt, über die Verwendung der sonstigen Mittel eine gesonderte Verrechnung zu führen hat, und hielt an seiner Empfehlung fest.

Struktur der Aufwendungen

Personalaufwand

9.1 (1) Im Vorbericht hatte der RH kritisiert, dass die Grüne Bildungswerkstatt bezahlte Honorare auf Grundlage von Werkverträgen, Honorarvereinbarungen und dergleichen an die Vortragenden und sonstigen Projektverantwortlichen als Personalaufwand auswies, obwohl diese dem Sachaufwand zuzurechnen waren. Ab 2013 erfolgte der Ausweis dieser Aufwendungen – wie vom RH empfohlen – als Sachaufwand. Der RH ermittelte somit lediglich für das Jahr 2012 den bereinigten Personalaufwand, um die Vergleichbarkeit der Beträge mit den Folgejahren sowie mit den anderen Bildungseinrichtungen sicherzustellen.

(2) In der folgenden Tabelle werden der Personalaufwand gemäß Jahresabschluss, der bereinigte Personalaufwand, der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand je Vollzeitäquivalent sowie der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln angeführt:

Tabelle 3: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Personalaufwand gemäß Jahresabschluss	873.226	898.348	852.336	956.606	962.317	872.742	-0,1
bereinigter Personalaufwand ¹	760.285	–	–	–	–	–	14,8
durchschnittlicher bereinigter Personalaufwand je Vollzeitäquivalent	52.074	56.500	57.204	59.050	65.021	59.777	–
	in %						
Anteil bereinigter Personalaufwand an den Fördermitteln	49,2	58,8	54,7	61,5	61,5	55,8	13,4

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Der RH ermittelte lediglich für das Jahr 2012 den bereinigten Personalaufwand, ab 2013 war keine Bereinigung erforderlich. Der Anstieg des Personalaufwands von 2012 auf 2013 bzw. von 2015 auf 2016 war u.a. durch Abfertigungen bedingt.

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

(3) Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln von rd. 49 % im Jahr 2012 auf rd. 56 % im Jahr 2017. Dies war einerseits auf den steigenden Personalaufwand, andererseits aber auch auf die rückläufigen Fördersummen zurückzuführen. Gleichzeitig stieg der durchschnittliche Personalaufwand je Vollzeitäquivalent zwischen 2012 und 2017 um rd. 7.700 EUR von rd. 52.100 EUR auf rd. 59.800 EUR an.

(4) Der RH hatte im Vorbericht kritisch festgestellt, dass der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln von rd. 43 % im Jahr 2007 auf rd. 51 % im Jahr 2011 angestiegen war. Er hatte der Grünen Bildungswerkstatt empfohlen, im Personalbereich vorausschauende Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen.

(5) Die Grüne Bildungswerkstatt änderte im Jahr 2013 das Gehaltsschema für Neuanstellungen und reduzierte die zuvor acht Gehaltsstufen auf fünf. Die Anrechnung von Vordienstzeiten wurde ebenfalls strenger gehandhabt.

Zum 31. Dezember 2017 waren noch 13 Dienstnehmerinnen und –nehmer (6,5 Vollzeitäquivalente) in den Gehaltsstufen 6 bis 8 beschäftigt. Aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit wurde bis März 2018 die überwiegende Anzahl an Dienstverträgen einvernehmlich gelöst oder gekündigt (siehe TZ 4).

- 9.2 Der RH anerkannte die Änderung der Zuordnung von Honoraren zum Sachaufwand ab dem Jahr 2013. Die Grüne Bildungswerkstatt setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um.

Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln im überprüften Zeitraum trotz eindämmender Maßnahmen der Grünen Bildungswerkstatt weiterhin von rd. 49 % im Jahr 2012 auf rd. 56 % im Jahr 2017 anstieg.

Die Grüne Bildungswerkstatt setzte somit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, im Personalbereich vorausschauende Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen, teilweise um. Bis März 2018 löste bzw. kündigte die Grüne Bildungswerkstatt fast alle Dienstverträge.

- 9.3 Die Grüne Bildungswerkstatt wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sinkende Fördersummen automatisch zur Erhöhung des Personalanteils führen würden und eine analoge, schrittweise Reduktion aufgrund von nicht einseitig änderbaren Verträgen nicht einfach durchführbar sei. Es bestünde überdies ein Zielkonflikt zwischen geringem Personalaufwand und der Federführung bei allen Projekten, da diese eine gewisse Personalkapazität erfordere. Die Grüne Bildungswerkstatt verwies zudem auf die realisierte Anzahl an Bildungsprojekten bei hoher Qualität und geringem Kostenaufwand sowie auf die tatsächlich gesetzten bzw. versuchten Maßnahmen des Bundesvorstands zur Reduktion des Personalaufwands im überprüften Zeitraum.

Bildungs– und Verwaltungsaufwand

Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands

10.1 (1) Die Fördermittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungs– bzw. Verwaltungsaufwand:

Tabelle 4: Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Bildungsaufwand	1.236.268	1.199.516	1.203.389	1.287.688	1.350.548	1.164.633	-5,8
Verwaltungsaufwand	542.149	510.285	498.254	541.790	530.952	474.726	-12,4
	in %						Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017 in %
Anteil Bildungsaufwand an den Fördermitteln ¹	80,0	78,5	77,2	82,8	86,3	74,4	79,9
Anteil Verwaltungsauf- wand an den Fördermit- teln ¹	35,1	33,4	31,9	34,8	33,9	30,3	33,2
Verhältnis Verwaltungs- zu Bildungsaufwand	43,9	42,5	41,4	42,1	39,3	40,8	41,6

¹ Die Summierung der jährlichen Anteile des Bildungs– und Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln ergab durchgängig Werte über 100 %; dies war auf die Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus den Vorjahren und von sonstigen Erträgen zurückzuführen.

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

Die Grüne Bildungswerkstatt reduzierte somit von 2012 bis 2017 den Verwaltungsaufwand um rd. 12 % von rd. 542.100 EUR auf rd. 474.700 EUR.

(2) Der RH hatte im Vorbericht sowie in früheren Berichten zu den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach überschritt die Grüne Bildungswerkstatt diesen Richtwert im überprüften Zeitraum.

Im Verhältnis zum Bildungsaufwand sank der Verwaltungsaufwand von rd. 44 % (2012) auf rd. 41 % (2017). Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von rd. 42 %.

- 10.2 Der RH kritisierte, dass die Grüne Bildungswerkstatt den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnitt nicht einhielt.
- 10.3 Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt habe die im Frühjahr 2013 begonnene Reorganisation im Rechnungswesen und in der Gremialarbeit zu einer Reduktion der Personalkosten im Verwaltungsbereich geführt. Sinkende Fördersummen würden aber zu einem automatischen Anstieg des – nicht beliebig skalierbaren – Verwaltungsaufwands führen. Der Verwaltungsaufwand umfasse jene Fixkosten, die der Betrieb von elf Büros im Rahmen der föderalen Struktur der Grünen Bildungswerkstatt erfordere; hier sei wenig Sparpotenzial enthalten. Weiters seien die Bildungsausgaben im überprüften Zeitraum größtenteils geringer als geplant ausgefallen, nicht zuletzt aufgrund stärkerer Berücksichtigung der Federführung und begrenzter Personalressourcen, wodurch der Anteil der Verwaltungskosten automatisch gestiegen sei. Die Grüne Bildungswerkstatt rege angesichts der erforderlichen Federführung und des dafür nötigen Einsatzes eigener Angestellter eine Erhöhung des Richtwerts für Personalkosten an.

Ermittlung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands

- 11.1 Grundsätzlich ordnete die Grüne Bildungswerkstatt die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Tätigkeit zur Gänze entweder dem Bildungs– oder dem Verwaltungsaufwand zu. Die Zuordnung erfolgte in Übereinstimmung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen. Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl Bildungs– als auch Verwaltungsaufgaben wahrnahmen, wurden die Personalkosten zu zwei Drittel dem Bildungsaufwand und zu einem Drittel dem Verwaltungsaufwand zugerechnet. Diese Aufteilung betraf Ende Dezember 2017 zwölf Dienstnehmerinnen und –nehmer. Diese waren oftmals die einzigen Beschäftigten ihres jeweiligen Mitgliedsvereins und hatten deshalb sowohl Bildungs– als auch Verwaltungsaufgaben zu besorgen. Die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung und Bildung ergab sich beim Sachaufwand unmittelbar aus der entsprechenden Kontengliederung im Rechnungswesen.
- 11.2 Der RH hielt fest, dass die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung bei der Grünen Bildungswerkstatt nachvollziehbar auf Basis der Arbeitsplatzbeschreibungen erfolgte.

Vermögens– und Kapitalstruktur

Anlagevermögen

12.1 (1) Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 5: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)	31.415	34.562	47.246	51.892	47.833	33.564	6,8

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

(2) Das Anlagevermögen der Grünen Bildungswerkstatt bestand im Jahr 2012 überwiegend aus Betriebs– und Geschäftsausstattung (rd. 30.200 EUR) und zu einem wesentlich geringeren Anteil aus immateriellen Vermögensgegenständen in der Höhe von rd. 1.200 EUR. Der Buchwert des Anlagevermögens erhöhte sich von 2012 bis 2017 insgesamt um rd. 7 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 33.600 EUR. Die Erhöhung der Buchwerte in den Jahren 2014 und 2015 resultierte aus der Aktivierung der neuen Buchhaltungssoftware sowie Anschaffungen im Zusammenhang mit der Übersiedlung des Bildungsarchivs des Bundesvereins.

(3) In der Landesorganisation Vorarlberg wurde sowohl im Jahr 2016 (rd. 2.100 EUR) als auch im Jahr 2017 (2.000 EUR) ein Gemälde angeschafft und nicht im Anlagevermögen aktiviert, sondern unter dem Aufwandskonto Honorare verbucht. Für das Jahr 2017 wurden das Anlagevermögen und das Aufwandskonto aufgrund der Überprüfung durch den RH entsprechend korrigiert.

(4) Ab dem Jahr 2018 bezog die Grüne Bildungswerkstatt keine Fördermittel gemäß PubFG mehr. Sie hatte bereits im Jahr 2017 im Hinblick auf die Abwicklung der Vereine intern darauf hingewiesen, dass noch nicht vollständig abgeschriebenes Anlagevermögen zu verkaufen und die Veräußerung bzw. Weitergabe an Dritte grundsätzlich möglich, aber entsprechend zu dokumentieren sei (siehe [TZ 3](#)).

12.2 Der RH hielt fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt die Fördermittel in Entsprechung des PubFG nicht dauerhaft in Anlagevermögen anlegte. Er kritisierte aber die verabsäumte Aktivierung zweier Anlagegegenstände in den Jahren 2016 und 2017.

Der RH empfahl der Grünen Bildungswerkstatt, insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß PubFG und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsgeschäften und Mittelflüssen zu achten.

Er verwies weiters auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach klarstellende Bestimmungen zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit eines Rechtsträgers in das PubFG aufgenommen werden sollten (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9).

- 12.3 Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt seien die Gemälde Auftragswerke gewesen, die Künstlerinnen und Künstler hätten der Landesorganisation Vorarlberg Honorare verrechnet. Diese seien seitens des Bundesvereins beim Verbuchen nicht als Anlagegegenstand erkannt worden, es handle sich um ein buchhalterisches Missverständnis. Hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation hielt die Grüne Bildungswerkstatt fest, dass die Historie aller Gegenstände des Anlagevermögens nach den Kriterien „entsorgt, verschenkt, verkauft, verbleibt im Verein“ präzise dokumentiert werde.

Die Grüne Bildungswerkstatt teilte die Ansicht des RH, dass es im Rahmen der Abwicklung genauere Regeln zum Umgang mit Anlagevermögen geben müsse. Eine diesbezügliche Anfrage an das Bundeskanzleramt im November 2018 habe nicht schlüssig beantwortet werden können.

Rücklagen

- 13.1 (1) Das PubFG erlaubt den politischen Bildungseinrichtungen, jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die dem Erwerb¹⁶, der Erhaltung und der Erneuerung des unbeweglichen Vermögens zur Unterbringung der Bildungseinrichtung dient. Die politischen Bildungseinrichtungen dürfen ferner jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und –nehmer dient. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Fördermittel nicht übersteigen.

(2) Die Grüne Bildungswerkstatt bildete – unverändert zum Vorbericht – eine Rücklage für Abfertigungen und wies darüber hinaus die noch nicht verbrauchten Fördermittel gemäß PubFG unzulässigen Rücklagen zu. Im Vorbericht hatte der RH

¹⁶ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Fördermittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I 22/2012, können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Fördermittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

empfohlen, künftig nur Rücklagen im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des PubFG zu bilden.

(3) Die Rücklagen der Grünen Bildungswerkstatt entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 6: Höhe der Rücklagen gemäß PubFG in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Rücklage für Erwerb und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens	0	0	0	0	0	0	0
Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Fortbildung	141.222	130.963	108.838	77.118	69.919	70.858	-49,8
sonstige Rücklagen (im PubFG nicht vorgesehen)	704.777	623.580	727.476	686.038	642.548	792.733	12,5
	in %						
Anteil der Rücklage für Abferti- gungen, freiwillige Pensionsleis- tungen und Fortbildung an den Fördermitteln	9,1	8,6	7,0	5,0	4,5	4,5	

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

Die Gesamthöhe der Rücklagen Ende 2017 (rd. 863.600 EUR) entsprach dem Stand an liquiden Mitteln.

(4) Die Rücklage für Abfertigungen reduzierte sich im überprüften Zeitraum jährlich und betrug am 31. Dezember 2017 rd. 70.900 EUR; das entsprach nur mehr 50 % des Werts von 2012. Die Höhe dieser Rücklage entsprach im überprüften Zeitraum den fiktiven Abfertigungsansprüchen. Für die Bilanzerstellung 2017 hätten die versicherungsmathematischen Werte herangezogen werden sollen. Diese Änderung unterblieb aber aufgrund des Entfalls der Förderwürdigkeit gemäß PubFG nach der Nationalratswahl im Oktober 2017.

(5) Die sonstigen, nicht im PubFG vorgesehenen Rücklagen erhöhten sich im überprüften Zeitraum von rd. 704.800 EUR im Jahr 2012 um rd. 13 % auf rd. 792.700 EUR im Jahr 2017.

(6) Ab dem Jahr 2018 bezog die Grüne Bildungswerkstatt keine Fördermittel gemäß PubFG mehr und reduzierte in Folge die sonstigen nicht im PubFG vorgesehenen Rücklagen.

- 13.2 Der RH wies wie bereits im Vorbericht kritisch darauf hin, dass die Fördermittel gemäß § 2 Abs. 3 PubFG grundsätzlich im gleichen Jahr zu verbrauchen sind und die Bildung von Rücklagen nur für die im PubFG angeführten Zwecke zulässig ist. Der Ausweis der nicht verbrauchten Fördermittel als sonstige Rücklagen entsprach demnach nicht den Vorgaben des PubFG.

Weiters kritisierte der RH den Anstieg der sonstigen nicht gemäß PubFG zulässigen Rücklagen im überprüften Zeitraum.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)¹⁷ als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine – beschränkt auf konkrete Vorsorgeerfordernisse und betraglich begrenzt – zu überdenken und eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 22).

- 13.3 Die Grüne Bildungswerkstatt stimmte der Kritik an der Regelung des PubFG zu. Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt habe sie sich bei der Bildung von Rücklagen streng an das UGB gehalten (z.B. Rückstellung für nicht verbrauchten Urlaub). Bei den Rücklagen im engeren Sinne habe sie zwischen Liquiditätsrücklage und zu verbrauchender freier Rücklage unterschieden. Der Verbrauch der freien Rücklage sei nicht umfassend gelungen; dies sei nicht im Einflussbereich des Bundesvereins gelegen. Die Grüne Bildungswerkstatt erachte die Bildung einer Liquiditätsrücklage in Höhe eines Fixkostenäquivalents für drei Monate für sinnvoll, nicht zuletzt um die Abwicklung im Zuge des Wegfalls der Förderwürdigkeit bewältigen zu können.

Nicht verbrauchte Fördermittel

- 14.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Fördermittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.¹⁸

(2) Der RH hatte im Vorbericht empfohlen, die nicht verbrauchten Fördermittel zu reduzieren und einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

(3) Zur Darstellung der nicht verbrauchten Fördermittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten ohne Anlagevermögen (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Bei der Grünen Bildungswerkstatt wurde die Rücklage für

¹⁷ dRGBL. S 219/1897 i.d.g.F.

¹⁸ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 und 10 des PubFG vor.

Abfertigungen, die von 2012 bis 2017 von rd. 141.200 EUR auf rd. 70.900 EUR reduziert wurde, zum Abzug gebracht.

Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Fördermitteln:

Tabelle 7: Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Differenz zwischen Aktivposten (ohne Anlagevermögen) und Verbindlichkeiten	698.504	764.806	821.185	746.546	709.119	860.226	23,2
nicht verbrauchte Fördermittel (nach Abzug der Rücklagen gemäß PubFG)	557.282	633.843	712.347	669.428	639.199	789.369	41,6
	in %						
Anteil an den Fördermitteln	36,0	41,5	45,7	43,0	40,9	50,5	40,0

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

Ausgehend vom Jahr 2012 erhöhte sich bis 2017 sowohl der absolute Betrag der nicht verbrauchten Fördermittel von rd. 557.300 EUR auf rd. 789.400 EUR als auch der Anteil an den jährlich zuerkannten Fördermitteln von rd. 36 % auf rd. 51 %.

- 14.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Höhe der nicht verbrauchten Fördermittel bei der Grünen Bildungswerkstatt von rd. 789.400 EUR den Vorgaben des PubFG widersprach, weil die Fördermittel – abgesehen von zulässigen Rücklagen – noch im gleichen Jahr zu verbrauchen wären. Die Grüne Bildungswerkstatt setzte somit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht nicht um.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an die Grüne Bildungswerkstatt, die nicht verbrauchten Fördermittel zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.

Der RH wies zudem kritisch darauf hin, dass explizite Regelungen im PubFG bzw. in den Richtlinien fehlten, wie eine Bildungseinrichtung einer politischen Partei im Falle des Wegfalls der Förderwürdigkeit hinsichtlich der noch vorhandenen Fördermittel vorzugehen hatte bzw. in welchem Zeitraum diese zu verbrauchen oder andernfalls zurückzahlen waren.

Weiters verwies der RH in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach im PubFG klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger

Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel aufgenommen werden sollten (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9).

- 14.3 Die Grüne Bildungswerkstatt wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass generell der Anteil der nicht verbrauchten Fördermittel steige, wenn die Gesamtsumme der Fördermittel sinke. Der Bundesvorstand habe im überprüften Zeitraum versucht, die nicht verbrauchten Fördermittel abzubauen und der widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

- 15 Die Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt bezog sich schwerpunktmäßig auf sozial- und umweltpolitische Themen. Die überwiegende Anzahl der Veranstaltungen wickelten die Mitgliedsvereine in den Bundesländern ab.

Im Rahmen der internationalen politischen und interkulturellen Bildungsarbeit fanden Exkursionen, Vorträge und Tagungen zu ausgewählten Themen der europäischen und internationalen Politik statt. Zahlreiche Veranstaltungen bezogen sich auf sprachliche und ethnische Minderheiten.

Im Jahr 2014 richtete die Grüne Bildungswerkstatt im sechsten Wiener Gemeindebezirk ein öffentlich zugängliches Archiv ein. Dort sammelte sie alle Materialien von der Partei sowie von befreundeten Organisationen, wie bspw. Fotos, Folder und Flugblätter, Plakate, Wahlwerbegeschenke, Broschüren und Bücher.

Überblick über die Bildungsarbeit

16 Die Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ¹	Veränderung 2012 bis 2017
	Anzahl						in %
Seminare	118	84	64	81	82	62	-47,5
sonstige Veranstaltungen	326	306	365	323	295	285	-12,6
Studien	0	0	0	0	0	0	0
Publikationen	65	47	15	35	33	31	-52,3
	in EUR						
Gesamtausgaben für Bildungstätigkeit							
Seminare	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	163.341	–
sonstige Veranstaltungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	374.877	–
Studien	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	–
Publikationen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	58.600	–
Summe	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	596.818	–

¹ Das Buchhaltungsprogramm der Grünen Bildungswerkstatt sah keine automatisierte Auswertung hinsichtlich der Aufgliederung der Sachaufwendungen auf die einzelnen Bildungsaktivitäten vor. Aufgrund des damit verbundenen hohen Arbeitsaufwands wurde der Sachaufwand Bildung nur für das Jahr 2017 entsprechend aufgeschlüsselt.

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt lag in der Durchführung von Veranstaltungen (bspw. Sommerakademie und Sommerlabor mit Workshops zu unterschiedlichen politischen – insbesondere frauen- und gesellschaftsspezifischen – Themen) und Aus- und Weiterbildungsseminaren.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre

- 17.1 Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre¹⁹ der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Bis 30. Juni 2016 hatten die Bildungseinrichtungen Kostenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings war ein substanzieller Anteil der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen. Seit 1. Juli 2016 sehen die Richtlinien die Weiterverrechnung eines „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten bei exklusiven Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen Parteien vor, wobei jede Akademie eine nachvollziehbare Regelung darzustellen hat. Eine Verpflichtung zur Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre, die nicht in Form von Einzeltrainings stattfinden, besteht seither nicht mehr.

Im überprüften Zeitraum führte die Grüne Bildungswerkstatt – innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe – keine Bildungsveranstaltungen durch, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der Partei beschränkt waren. Laut Auskunft der Grünen Bildungswerkstatt sah sie ihren Aufgabenbereich ausschließlich in der Breitenbildung.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt im überprüften Zeitraum keine Bildungsveranstaltungen für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre abhielt.

Projekte mit Dritten

- 18.1 (1) Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist von den Rechtsträgern gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

(2) Sowohl der Bundesverein als auch die Mitgliedsvereine der Grünen Bildungswerkstatt führten zahlreiche Kooperationsveranstaltungen sowohl mit Organisationen der Partei als auch mit anderen Partnern durch. Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass die Grüne Bildungswerkstatt in den Rechnungsjahren 2007 bis 2011 eine große Anzahl an Kooperationsverträgen abgeschlossen hatte, die nicht die gesetzlich vor-

¹⁹ Zu den Spitzenfunktionärinnen und –funktionären zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.

geschriebene Federführung bei den Kooperationsprojekten enthielten. Der RH hatte im Vorbericht empfohlen, die Federführung bei Kooperationsveranstaltungen sicherzustellen und in den Kooperationsvereinbarungen ausdrücklich festzulegen.

(3) Der Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt legte in Berücksichtigung der Empfehlung des RH aus dem Vorbericht in seiner Gebarungsordnung von 2015 fest, dass jedes Projekt, das in Kooperation erfolgte, auf einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zu basieren hatte, in der vor Beginn des Kooperationsprojekts Federführung, Inhalt, Ablauf, Aufgaben- und Kostenteilung festzuhalten waren.

(4) Der RH führte in seiner Gebarungsüberprüfung für die Rechnungsjahre 2012 bis 2017 stichprobenartige Überprüfungen der abgeschlossenen Kooperationsverträge durch. Dabei stellte er fest, dass die von der Grünen Bildungswerkstatt abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen in der Regel den von den Richtlinien geforderten Vorgaben entsprachen. Von rd. 80 im Detail überprüften Kooperationsvereinbarungen konnte der RH jedoch bei sechs keine Federführung der Grünen Bildungswerkstatt feststellen, da diese nur eine Verpflichtung zur Zahlung eines betragsmäßig festgesetzten Kostenbeitrags oder auch eine ausdrückliche Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme der Projektabrechnung und Projektabwicklung durch den Kooperationspartner enthielten.

(5) Der RH hatte im Vorbericht empfohlen²⁰, im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit Kooperationsvereinbarungen vor der Durchführung der Veranstaltung schriftlich abzuschließen. Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung stellte der RH fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt fünf Kooperationsverträge nicht schriftlich, sondern nur mündlich abgeschlossen hatte.

(6) In weiteren Fällen stellte der RH fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt auch Ausgaben für Projekte Dritter leistete, denen keine Kooperation zugrunde lag. Die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg und die Grüne Bildungswerkstatt Steiermark zahlten Beiträge in unterschiedlicher Höhe zu Veranstaltungen, Workshops und Bildungsreisen der „Jungen Grünen“, einer politischen Jugendorganisation der Partei. Die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg veranschlagte dafür einen fixen Betrag im Budget, über den die Jungen Grünen verfügen konnten. Die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg und die Grüne Bildungswerkstatt Steiermark verbuchten diese Projekte mehrheitlich als „Eigene Weiterbildung“ und „Eigene Veranstaltung“ in der Projektdatenbank. Zu diesen Projekten legten die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg und die Grüne Bildungswerkstatt Steiermark in ihren Projektdatenbanken teilweise Einladungen bzw. Flyer oder auch Teilnehmerlisten im Anhang bei; einige Projekte waren nicht näher dokumentiert.

²⁰ „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Dr.–Karl–Renner–Institut“ (Reihe Bund 2014/4), TZ 25

Die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg vergab im Jahr 2015 für das Projekt „A Streetcar Named Desire“ (Endstation Sehnsucht – Ausstellung im jüdischen Museum Hohenems) 3.000 EUR in Form einer Honorarzahlung für die Betreuung des Begleitprogramms, ohne dass der Leistung eine schriftliche Vereinbarung zugrunde lag.

- 18.2 Der RH hielt fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, bei Kooperationsveranstaltungen die Federführung sicherzustellen und ausdrücklich festzulegen, teilweise umsetzte.

Der RH empfahl der Grünen Bildungswerkstatt erneut, bei sämtlichen Kooperationsveranstaltungen die Federführung sicherzustellen und ausdrücklich festzulegen.

Der RH bemängelte den Abschluss mündlicher Kooperationsverträge durch die Grüne Bildungswerkstatt, da auf diese Weise die Transparenz und Rechtssicherheit, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des PubFG und der Vorgaben der Richtlinien, nicht sichergestellt werden konnten.

Der RH empfahl der Grünen Bildungswerkstatt, Kooperationsvereinbarungen vor Durchführung der Veranstaltungen schriftlich abzuschließen und dabei die Federführung bzw. den spezifischen Nutzen sowie die Kostenteilung nachvollziehbar festzuhalten.

Weiters kritisierte der RH den Einsatz von Fördermitteln für Projekte Dritter, denen keine Kooperationsvereinbarung mit der Grünen Bildungswerkstatt zugrunde lag.

Der RH empfahl der Grünen Bildungswerkstatt, Fördermittel für Projekte Dritter nur einzusetzen, sofern dem Projekt ein den Richtlinien entsprechender Kooperationsvertrag zugrunde liegt.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher gesetzes- bzw. satzungswidriger Verwendung von Fördermitteln eine Rückforderung der Mittel zu prüfen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 8).

- 18.3 Die Grüne Bildungswerkstatt räumte in ihrer Stellungnahme ein, dass es bei der Federführung und Kooperationsvereinbarungen trotz eines vom Bundesvorstand bzw. Bundesbüro zur Verfügung gestellten, umfassenden Regelwerks inklusive Anleitungen und bundesweiten Vorlagen in der administrativen Umsetzung auch Mängel gab. Die vom RH genannten Fälle würden aber in Relation zur Gesamtzahl der im Prüfzeitraum ordnungsgemäß durchgeführten Kooperationsveranstaltungen die Ausnahme darstellen. Der Optimierungsanspruch sei aufgrund der Abwicklung der Mitgliedsvereine nicht mehr umsetzbar gewesen.

Internationale politische Bildungsarbeit

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

19.1 (1) Bis zum Jahr 2014 waren gemäß § 2 Abs. 4 PubFG jedem förderwürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit in Höhe von 40 % der ihm gebührenden Fördermittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen. Ab dem 1. Jänner 2015 änderte sich die Höhe der Zuweisung von Fördermitteln für internationale politische Bildungsarbeit auf 30 % der Gesamtfördermittel. Nicht für internationale Bildungsarbeit verbrauchte Fördermittel konnten auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden.

(2) Die Grüne Bildungswerkstatt wies für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Aufwendungen aus. Ab dem Jahr 2014²¹ setzte sie jedoch im Rechnungsabschluss für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit keinen Personalaufwand an. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Bildungseinrichtungen ordnete der RH daher zusätzlich anteiligen Personalaufwand der Verwaltung zu. Dadurch erhöhten sich auch die Gesamtausgaben für die internationale politische Bildungsarbeit; der RH stellte die entsprechend korrigierten Werte ebenfalls in folgender Tabelle dar. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Fördermitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

²¹ Umstellung des Buchhaltungssystems

Tabelle 9: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit	430.678	425.495	419.667	417.478	422.145	422.145	-2,0
Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit	343.820	391.193	685.548	761.044	711.141	864.811	151,5
Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit (korrigiert durch Zurechnung von Personalaufwand Verwaltung)	– ¹	–	837.653	937.408	868.721	1.065.167	–
	in %						Durchschnitt 2012 bis 2017 bzw. 2014 bis 2017 in %
Anteil an den Fördermitteln	79,8	91,9	163,4	182,3	168,5	204,9	148,1
Anteil an den Fördermitteln (korrigiert)	–	–	199,6	224,5	205,8	252,3	175,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Grüne Bildungswerkstatt ermittelte die Ausgaben für internationale Bildungsarbeit bis zum Rechnungsjahr 2013 im Wege der direkten Zuordnung.

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

Im Zeitraum 2012 bis 2017 verwendete die Grüne Bildungswerkstatt zwischen rd. 80 % und rd. 205 % (gemäß Rechnungsabschluss) bzw. in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen rd. 200 % und rd. 252 % (unter Berücksichtigung von Personalkosten Verwaltung) des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Betrags in diesem Bereich. Während in den Jahren 2014 bis 2017 mehr als der gesamte Förderbetrag für internationale Aktivitäten (unter Berücksichtigung von Personalkosten Verwaltung) verwendet wurde, blieben die Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit in den Jahren 2012 und 2013 unter den dafür vorgesehenen Fördermitteln. So verbrauchte die Grüne Bildungswerkstatt im Jahr 2012 nur rd. 80 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel tatsächlich für diesen Zweck.

- 19.2 Der RH hielt fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt die für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel in den Rechnungsjahren 2012 und 2013 nicht zur Gänze und ab dem Rechnungsjahr 2014 um rund das Doppelte bis zu rd. 253 % im Jahr 2017 für diesen Zweck einsetzte.

Ermittlung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit (Bildungsaufwand)

- 20 Die Grüne Bildungswerkstatt ermittelte den für die internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Sachaufwand in den Rechnungsjahren 2012 und 2013 auf der Grundlage der direkten Zuweisung und nach der Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem ab dem Rechnungsjahr 2014 im Wege eines Umlageverfahrens. Dabei zog sie als Basis für die Berechnung den Anteil der internationalen Projekt-Sachkosten an den gesamten Projekt-Sachkosten heran.

Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

- 21.1 (1) Die Fördermittel sind laut § 2 Abs. 4 PubFG für internationale politische Bildungsarbeit zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden.

Der RH hatte im Vorbericht kritisch festgehalten, dass die Grüne Bildungswerkstatt den Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit nicht ermittelt hatte und er somit nicht in der Lage gewesen war, zu überprüfen, ob die gesetzlich geforderte Höchstgrenze von 15 % eingehalten worden war. Die Grüne Bildungswerkstatt ermittelte seit dem Rechnungsjahr 2014 den für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit anfallenden Sachaufwand auf Basis des Verhältnisses der internationalen Projekt-Sachkosten an den gesamten Projekt-Sachkosten. Der Personalaufwand für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit blieb dabei unberücksichtigt. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Bildungseinrichtungen ermittelte der RH daher den anteiligen Personalaufwand der Verwaltung und ordnete ihn dem Verwaltungsaufwand für internationale Bildung zu. Dabei verwendete der RH den Umrechnungsschlüssel der Grünen Bildungswerkstatt im Bereich des Sachaufwands.

(2) Der Anteil des Verwaltungsaufwands am Gesamtaufwand für die internationale politische Bildungsarbeit stellte sich gemäß den Rechnungsabschlüssen der Grünen Bildungswerkstatt sowie nach Zurechnung des Personalaufwands für Verwaltung durch den RH wie folgt dar:

Tabelle 10: Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln in den Jahren 2014 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR					
erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit	430.678	425.495	419.667	417.478	422.145	422.145
Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit (korrigiert)	– ¹	–	837.653	937.408	868.721	1.065.167
<i>davon für Verwaltung (laut Rechnungsabschluss)</i>	– ²	–	86.052	92.620	81.430	99.610
<i>davon für Verwaltung (korrigiert durch Zurechnung von Personalaufwand)</i>	–	–	238.155	268.984	239.011	299.966
	in %					
Anteil des Verwaltungsaufwands (korrigiert) an den Fördermitteln	–	–	56,7	64,4	56,6	71,1
Anteil des Verwaltungsaufwands am Aufwand (jeweils korrigiert)	–	–	28,4	28,7	27,5	28,2

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Grüne Bildungswerkstatt ermittelte die Ausgaben für internationale Bildungsarbeit bis zum Rechnungsjahr 2013 im Wege der direkten Zuordnung.

² Die Grüne Bildungswerkstatt ermittelte den Verwaltungsaufwand für internationale Bildungsarbeit erst ab dem Rechnungsjahr 2014 gesondert.

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

Die Grüne Bildungswerkstatt verwendete in den Jahren 2014 bis 2017 – unter Hinzurechnung des Personalaufwands Verwaltung – zwischen rd. 57 % und rd. 71 % der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel für die Verwaltung und lag somit über dem gesetzlich vorgegebenen Höchstwert von 15 %. Sie setzte jedoch in diesem Zeitraum deutlich mehr als die dafür zuerkannten Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit ein (zwischen rd. 200 % und rd. 252 %), wodurch ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen konnte. Im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand für die internationale politische Bildungsarbeit lag der Anteil des Verwaltungsaufwands jedoch ebenso zwischen rd. 28 % und rd. 29 %.

21.2 Der RH hielt fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, den Verwaltungsaufwand für die internationale politische Bildungsarbeit entsprechend zu errechnen und im Rechnungsabschluss darzustellen, nur hinsichtlich des Sachaufwands umsetzte. Er kritisierte, dass die Grüne Bildungswerkstatt den für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit anfallenden Personalaufwand nicht darstellte.

Der RH empfahl der Grünen Bildungswerkstatt, auch den für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit anfallenden Personalaufwand nach nachvollziehbaren Kriterien zu ermitteln und im jährlichen Rechnungsabschluss darzustellen.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass der im Umlageverfahren ermittelte Verwaltungsaufwand der Grünen Bildungswerkstatt für internationale politische Bildungsarbeit nach Zurechnung der fehlenden Personalkosten für Verwaltung in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen rd. 57 % und rd. 71 % und somit über der von den Richtlinien erlaubten Höhe lag. Auch gemessen am tatsächlichen Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit, der deutlich über den dafür zur Verfügung stehenden Fördermitteln lag, betrug der Anteil des Verwaltungsaufwands rd. 28 % bzw. 29 %.

Der RH empfahl der Grünen Bildungswerkstatt, die im PubFG vorgesehene Höchstgrenze von 15 % für den Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln einzuhalten.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach im Sinne der Zweckmäßigkeit zu prüfen wäre, den tatsächlich angefallenen Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit als Basis für die Ermittlung des entsprechenden Verwaltungsaufwands heranzuziehen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 21).

21.3 Die Grüne Bildungswerkstatt wies – wie in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht – darauf hin, dass in Folge der Struktur der Grünen Bildungswerkstatt, die keine eigenen Abteilungen für internationale Projekte vorsehe, eine sinnvolle Ermittlung des tatsächlichen Verwaltungsaufwands für internationale Projekte nicht möglich sei. Die Grüne Bildungswerkstatt habe als einzige Bildungswerkstatt die Mittel für internationale Projekte auch für solche verbraucht bzw. sogar mehr als die dafür zur Verfügung gestellten Mittel für diese Zwecke eingesetzt.

21.4 Der RH hielt der Grünen Bildungswerkstatt neuerlich die Regelungen des § 2 Abs. 4 PubFG entgegen, wonach Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden sind. Um die Einhaltung dieser gesetzlich geforderten Höchstgrenze überprüfen zu können, ist die Ermittlung des Anteils erforderlich.

Der RH wies überdies darauf hin, dass auch andere Bildungseinrichtungen mehr als die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel für internationale politische Bildungsarbeit einsetzen. Betreffend der Tatsache, dass der im PubFG vorgegebene Höchstwert von 15 % Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit sich an der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Fördersumme bemaß,

unabhängig davon, ob der tatsächliche Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit die Fördermittel überstieg, verwies der RH erneut auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt im Allgemeinen Teil (TZ 21).

Projektplanung und –dokumentation

Projektplanung

- 22.1 Zu den Aufgaben des erweiterten Bundesvorstands, der aus dem Vorstand des Bundesvereins und den Obleuten der Mitgliedsvereine bestand, gehörte die Erstellung von Vorlagen an die Generalversammlung betreffend das Budget und die Schwerpunkte bzw. Projekte der Bildungsarbeit mit einzelnen Kostenansätzen. Die Beschlussfassung darüber erfolgte in der Generalversammlung. Für die Jahre 2015/2016 und 2017/2018 beschloss die Generalversammlung der Grünen Bildungswerkstatt zudem umfassende Strategiepapiere, die als Basis für Planungsentscheidungen dienten. Die Planung der einzelnen Bildungsveranstaltungen erfolgte durch den Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw. des Bundesvereins mit je nach Umfang der Veranstaltung unterschiedlichem Detaillierungsgrad.
- 22.2 Nach Ansicht des RH wurde der Einsatz der Fördermittel nachvollziehbar geplant.

Projektdokumentation

- 23.1 (1) Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation einzelner Projekte vor, die Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

Die Grüne Bildungswerkstatt dokumentierte den Ablauf und die Inhalte der Bildungsveranstaltungen, die Kosten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Kooperationen mit Dritten durch Berichte zu den einzelnen Veranstaltungen bzw. Projekten und einen auf deren Grundlage erstellten Tätigkeitsbericht.

In einer Projektdatenbank erfasste die Grüne Bildungswerkstatt die Projektbezeichnung, den Inhalt, das Ziel und die Zielgruppe, die Projektart, das Beschluss- und das Abschlussdatum sowie die Referenzen (Kostenstelle, Bundes- bzw. Landesmittel, national bzw. international). Weiters wurden die Anzahl der Teilnehmenden, Datum, Zeitraum und Ort sowie die externen Kooperationspartner festgehalten. In einer Anlage konnten Kooperationsvereinbarungen, Projektbudgets, Projektpläne, Einladungen und Flyer sowie Teilnehmerlisten beigefügt werden.

(2) Der RH hatte im Vorbericht die mangelnde Evaluierung der von der Grünen Bildungswerkstatt durchgeführten Projekte kritisiert und empfohlen, eine Evaluierung dahingehend vorzunehmen, ob bzw. inwieweit zuvor festgelegten Bildungszielen entsprochen wurde. Die Evaluierung sollte auch der Optimierung des Verhältnisses von Kosten und Nutzen dienen. Die Ergebnisse der Evaluierung sollten laufend in die Programmgestaltung der Grünen Bildungswerkstatt einfließen.

Der RH stellte fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt auch im überprüften Zeitraum keine einheitlich strukturierte Evaluierung ihrer Bildungsveranstaltungen durchführte. Die einzelnen Mitgliedsvereine nahmen die Evaluierung ihrer Projekte eigenständig und in unterschiedlichem Ausmaß (von ausführlich bis zu formlos und mündlich) wahr.

(3) Der Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt führte im überprüften Zeitraum Projekte durch, an denen auch ein oder mehrere Mitgliedsvereine beteiligt waren. So eröffnete der Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt bspw. unter der Bezeichnung „Sommerakademie“ ein Projekt unter einer Projektnummer, unter der die zugehörigen Einnahmen und Ausgaben (auch der beteiligten Mitgliedsvereine) zu verbuchen waren. Das dezentrale System der Grünen Bildungswerkstatt ermöglichte es, dass einzelne Mitgliedsvereine zu demselben Projekt weitere Projektnummern anlegten und dort ihre Einzelverbuchungen vornahmen (bspw. Ausgaben für Fahrtspesen, Teilnahmebeiträge, Stipendien, Materialkosten und Ähnliches).

23.2 Der RH hielt fest, dass die Dokumentation der Projekte der Grünen Bildungswerkstatt nach seiner Ansicht den Anforderungen der Richtlinien entsprach.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Grüne Bildungswerkstatt auch im überprüften Zeitraum keine einheitlich strukturierte Evaluierung ihrer Bildungsveranstaltungen durchführte und damit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht nicht umsetzte.

Der RH empfahl der Grünen Bildungswerkstatt erneut, eine einheitlich strukturierte, schriftlich dokumentierte Evaluierung der Bildungsveranstaltungen durchzuführen.

Der RH bemängelte, dass in einigen Fällen die Transparenz und Kostenwahrheit der dokumentierten Projekte durch die vom (dezentralen) System eingerichtete Möglichkeit, zu ein und demselben Projekt unterschiedliche Projekt- bzw. Buchungsnummern anzulegen und Verbuchungen zu tätigen, nicht gegeben war.

Der RH empfahl der Grünen Bildungswerkstatt, Buchungen von Einnahmen und Ausgaben, die einem bestimmten Projekt zuzurechnen sind, ausschließlich unter einer einzigen dafür vergebenen Projekt- bzw. Buchungsnummer vorzunehmen.

- 23.3 Die Grüne Bildungswerkstatt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Initiativen des Bundesvorstands bzw. des Bundesbüros, eine einheitliche, professionelle Projektevaluierung zu implementieren, von den Landesorganisationen nicht umgesetzt worden seien, da die Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern nicht vergleichbar wären. Dadurch sei eine einheitliche Qualitätssicherung im gebotenen Zeitrahmen nicht realisiert worden, die Bemühungen seien durch die Abwicklung beendet worden. Bei Großprojekten, an denen mehrere Mitgliedsvereine beteiligt waren, seien tatsächlich zum Teil keine einheitlichen Projektnummern vergeben worden. Dies habe sich zwar in den Jahren des neuen Buchhaltungsprogramms verbessert, sei aber bis zum Schluss Ausfluss des föderalen Systems der Grünen Bildungswerkstatt geblieben.

Rechnungswesen

Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

- 24.1 (1) Nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG haben die politischen Bildungseinrichtungen in ihren Satzungen vorzusehen, dass der Jahresabschluss und die Gebarung jährlich durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft werden und der Jahresabschluss im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wird. Gemäß § 22 Abs. 1 VerG ist für Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung gemäß UGB) zu erstellen.

Gemäß § 4 PubFG darf der Bund förderwürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH (sowie in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat) einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

(2) Die Satzung der Grünen Bildungswerkstatt enthielt eine den Vorgaben des PubFG entsprechende Bestimmung zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Gebarung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und sah die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vor.

(3) Im Vorbericht hatte der RH empfohlen, den im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten Rechnungsabschluss auch in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG aufzunehmen und die Einnahmen–Ausgaben–Rechnung durch eine Gewinn– und

Verlustrechnung zu ersetzen, welche die nach dem PubFG erforderlichen Detaillierungen und Anhänge aufwies. Im überprüften Zeitraum übermittelte die Grüne Bildungswerkstatt Rechnungsabschlüsse mit Gewinn- und Verlustrechnungen. Zusätzlich enthielten sie Angaben zur Höhe des Personalaufwands für Bildung und Verwaltung sowie des Aufwands für internationale politische Bildungsprojekte. Die von den Richtlinien vorgesehene Strukturierung des Rechnungsabschlusses in Verwaltungs-, Personal- und unmittelbaren Bildungsaufwand (§ 4 Abs. 5) war damit nur teilweise erfüllt. Der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichte Rechnungsabschluss bestand aus einer Gewinn- und Verlustrechnung und enthielt keinen expliziten Ausweis des Verwaltungs-, Personal- und unmittelbaren Bildungsaufwands.

(4) Die Grüne Bildungswerkstatt kam der Verpflichtung nach dem VerG im überprüften Zeitraum nach, indem sie jährlich einen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüften Jahresabschluss übermittelte.²² Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

(5) Zusätzlich legte die Grüne Bildungswerkstatt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der einen Überblick (Datum, Ort, Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kosten und Inhalt) über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Seminare und Veranstaltungen (einschließlich der internationalen politischen Bildungstätigkeiten) sowie die Publikationen enthielt.

- 24.2 Der RH hielt fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in den Rechnungsabschlüssen durch eine Gewinn- und Verlustrechnung zu ersetzen, umsetzte. Er hielt aber kritisch fest, dass die von der Grünen Bildungswerkstatt übermittelten Rechnungsabschlüsse die von den Richtlinien geforderte Strukturierung in Verwaltungs-, Personal- und unmittelbaren Bildungsaufwand nur teilweise enthielt. Weiters kritisierte der RH, dass der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichte Rechnungsabschluss diese Detaillierungen nach PubFG nicht enthielt.

[Der RH wiederholte daher seine Empfehlung aus dem Vorbericht, den im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten Rechnungsabschluss gemäß den Vorgaben der Richtlinien zu strukturieren.](#)

Der RH verwies in diesem Zusammenhang weiters auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach eine Berichtspflicht an den RH und das Bundeskanzleramt für Bildungseinrichtungen politischer Parteien verankert

²² Der Jahresabschluss enthielt weiters einen Anlagespiegel, eine Aufstellung der Bankkonten und der Vorstände zum 31. Dezember.

werden sollte, solange diese über Mittel verfügen, die aus Förderungen nach dem PubFG stammen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 10).

- 24.3 Die Grüne Bildungswerkstatt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie sich ab 2014 auf die Darstellung nach UGB konzentriert und nur jene Informationen ergänzt habe, die für die Ermittlung der Kennzahlen erforderlich gewesen seien (Aufteilung Personalaufwand in Bildung und Verwaltung, Anteil internationaler Projekte). Sie stelle in Abrede, dass es einen „Rechnungsabschluss nach PubFG“ gebe. Das PubFG sehe keine bestimmte Form vor, wohingegen die Darstellung nach UGB sehr wohl gesetzlich vorgegeben sei. Die Grüne Bildungswerkstatt erachte daher den Informationsgehalt ihres Abschlusses nach UGB mit den vorgenommenen Ergänzungen für ausreichend.

Weiters verwies die Grüne Bildungswerkstatt auf die Diskussion im Beirat im Jahr 2014, wonach die Abschlusserfordernisse im PubFG an das UGB anzupassen wären. Die Grüne Bildungswerkstatt sei bei der Implementierung des neuen Rechnungswesens gleich in diese Richtung gegangen.

Zu berücksichtigen sei überdies, dass die Grüne Bildungswerkstatt bereits vier Jahresabschlüsse nach UGB an das Bundeskanzleramt und den RH übermittelt habe und diese jeweils in dieser Form zur Kenntnis genommen worden seien.

- 24.4 Der RH entgegnete, dass der Bund gemäß § 4 PubFG förderwürdige Rechtsträger nur dann fördern darf, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH (sowie in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat) einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel vorzulegen. Die Richtlinien sahen eine Strukturierung des Rechnungsabschlusses in Verwaltungs-, Personal- und unmittelbaren Bildungsaufwand (§ 4 Abs. 5) vor. Der RH hielt daher seine Kritik an den von der Grünen Bildungswerkstatt übermittelten Rechnungsabschlüssen und den Veröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, die eine derartige Strukturierung nur teilweise enthielten, aufrecht.

Er verwies jedoch auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach das PubFG dahingehend zu präzisieren wäre, dass für Rechnungsabschlüsse der Bildungseinrichtungen eine einheitliche Gestaltung auf Basis des VerG bzw. des UGB festgelegt werden sollte (siehe Allgemeiner Teil, TZ 24).

Weiters wies der RH darauf hin, dass eine Prüfung der vorgelegten Berichte nach deren Einlangen im PubFG nicht vorgesehen war. Er verwies auch auf seine Feststellung im Allgemeinen Teil (TZ 8), wonach das Bundeskanzleramt keine inhaltliche Prüfung der übermittelten Berichte der Bildungseinrichtungen vornahm. Daher führte der RH auf eigene Initiative in mehrjährigen Abständen Gebarungsüberprüfungen durch.

Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

25.1 (1) Im Vorbericht hatte der RH empfohlen, zu prüfen, ob ein Ersatz des selbst entwickelten Buchhaltungssystems durch ein handelsübliches System zweckmäßig wäre, und sicherzustellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit in der Buchführung zurechtfinden. Er hatte das System der Belegablage bemängelt und empfohlen, diese neu zu strukturieren.

(2) Im Jahr 2014 wurde die Buchhaltung des Bundesvereins und der Mitgliedsvereine von einer dezentral organisierten Einnahmen–Ausgaben–Rechnung auf Basis einer selbst entwickelten IT–Applikation in ein den gesetzlichen Anforderungen in Österreich entsprechendes Buchhaltungssystem umgestellt.

(3) Im Zuge dieser Umstellung wurde die Buchhaltung an den Wiener Vereinssitz verlegt und zentralisiert.²³ Projekte wurden von den Vereinen eigenständig durchgeführt und Eingangsrechnungen nach entsprechender Rechnungskontrolle und –freigabe von den jeweiligen Vereinen selbst bezahlt. Die Verbuchung fand durch die Buchhaltungsabteilung des Bundesvereins statt, die zwar zentral, aber getrennt nach Vereinen verbuchte. Dazu hatten die Landesvereine ihre Buchhaltungsunterlagen bis zum 15. des Folgemonats an den Bundesverein zu übermitteln. Im Gegensatz dazu erfolgte die Buchhaltung im Bundesbüro laufend, die Ablage der Eingangsrechnungen erfolgte alphabetisch, getrennt nach Personen und Firmen.

Ausgangsrechnungen wurden seit der Systemumstellung von jedem Verein direkt im Buchhaltungssystem erstellt und fortlaufend nummeriert.

Sämtliche Originalbelege wurden beim Bundesverein aufbewahrt und waren für die im neuen Buchhaltungssystem geführten Jahre gut auffindbar.

(4) Die zentrale Vorgabe für die Gebarung der Vereine der Grünen Bildungswerkstatt war seit 2015 die „GBW–Gebarungsordnung“, die u.a. die laufende Buchführung, Ablauf und Fristen der Jahresabschlussarbeiten, Aufteilung der Gremialkosten und Personalangelegenheiten einheitlich regelte. Darüber hinaus gab es eine Richtlinie für die Verbuchung von Anlagevermögen, vereinsinterne Weiterverrechnungen und Handbücher zum Buchhaltungsprogramm bestehend aus Erstellen von Ausgangsrechnungen, Buchhaltungsauswertungen sowie Anlegen und Dokumentieren von Projekten. Eine Vorgabe, dass die Anschaffung von Anlagevermögen ab einem bestimmten Grenzbetrag einer Freigabe bedarf, fehlte.

²³ Die Buchhaltung des Bundesvereins und der neun Landesvereine wurde von einer eigens angestellten Bilanzbuchhalterin geführt. Lediglich die Buchhaltung des Landesvereins Oberösterreich wurde weiterhin dezentral geführt.

(5) Die stichprobenartige Überprüfung der Belege hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfragen²⁴ ergab keine Mängel.

- 25.2 Die Grüne Bildungswerkstatt setzte die Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht, das Buchhaltungssystem in ein handelsübliches umzustellen und die Belegablage neu zu strukturieren, um. Die Belege waren ab der Neustrukturierung 2014 gut auffindbar und das Buchhaltungssystem entsprach den Anforderungen.

Interne Kontrollmechanismen

- 26.1 (1) Die seit 2015 bestehende Gebarungsordnung sah vor, dass Überweisungen, unabhängig von deren Höhe, nach dem strengen Vier–Augen–Prinzip zu erfolgen hatten. Zum 31. Dezember 2017 bestanden in zwei Mitgliedsvereinen (Grüne Bildungswerkstatt Kärnten, Grüne Bildungswerkstatt Tirol) Einzelzeichnungsberechtigungen, drei weitere Mitgliedsvereine verfügten über eine Einzelzeichnungsberechtigung bis 700 EUR (Grüne Bildungswerkstatt Burgenland) bzw. 1.000 EUR (Grüne Bildungswerkstatt Wien, Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten).

Die zuständigen Sachbearbeiterinnen und –bearbeiter bestätigten auf den Eingangrechnungen die sachliche und rechnerische Richtigkeit und nahmen die Projektzuordnung vor. Die Buchhaltung des Bundesvereins kontierte und verbuchte die Belege.

(2) Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass nicht in allen Fällen ausdrücklich sichergestellt war, dass die Rechnungsprüfung und die Freigabe zur Zahlung durch zwei voneinander verschiedene Personen erfolgten. Er hatte empfohlen, einheitliche Regelungen zur Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips bei der Rechnungsprüfung und der Freigabe von Zahlungen auszuarbeiten.

- 26.2 Die Grüne Bildungswerkstatt war der Empfehlung des RH aus dem Vorbericht teilweise nachgekommen. Durch die Erstellung der Gebarungsordnung lag eine einheitliche schriftliche Regelung vor, die auch betragsunabhängige, nach einem strengen Vier–Augen–Prinzip erfolgende Zeichnungsberechtigungen auf allen Vereinskonten vorsah. In der Praxis hatten aber noch nicht alle Mitgliedsvereine diese Anforderung umgesetzt.

Der RH beurteilte die Vorgaben zur Rechnungsfreigabe als zweckmäßig und den Anforderungen entsprechend. Hinsichtlich der Zeichnungsberechtigungen auf den Vereinskonten kritisierte er, dass entgegen den Vorgaben in der Gebarungsordnung der Grünen Bildungswerkstatt nicht durchgängig kollektive Zeichnungsberechtigungen vorlagen.

²⁴ korrekter Beleg, Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Einhaltung des Zahlungsziels, richtige Zuordnung zu Konto und Kostenstelle

- 26.3 Die Grüne Bildungswerkstatt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das strenge Vier–Augen–Prinzip vom Bundesvorstand wiederholt und mit Nachdruck eingefordert, aufgrund administrativer Erschwernisse aber nicht von allen Mitgliedsvereinen zeitgerecht umgesetzt worden sei.

Compliance– und Spesenrichtlinie

- 27.1 (1) Die Gebarungsordnung der Grünen Bildungswerkstatt 2015 enthielt zwar Compliance–relevante Regelungen, bspw. hinsichtlich der Durchführung, Dokumentation und Abrechnung von Kooperationsprojekten sowie dem Verbot der bezahlten Auftragsvergabe an grüne Mandatarinnen und Mandatäre in Landtagen, im Nationalrat, im Bundesrat oder im Europaparlament, über eine umfassende und als solche bezeichnete Compliance–Richtlinie (bzw. einen Verhaltenskodex) verfügte sie jedoch nicht.

(2) Seit dem Jahr 2015 sah die Gebarungsordnung der Grünen Bildungswerkstatt Regelungen zur Verrechnung von Spesen vor. Darüber hinaus fanden sich Spesenregelungen in den Dienstverträgen der Finanzreferentinnen und –referenten sowie der Obleute, die grundsätzlich den Ersatz von Reise–, Übernachtungs– und Verpflegungskosten bei gesonderter Vereinbarung vorsahen.

- 27.2 Der RH beurteilte die Richtlinien zur Spesenabrechnung als zweckmäßig und den Anforderungen entsprechend. Er hielt jedoch fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt über keine allgemeine Compliance–Richtlinie verfügte.

Er empfahl, eine umfassende und allgemein geltende Compliance–Regelung zu erlassen.

Schlussempfehlungen

- 28 Zusammenfassend empfahl der RH der Grünen Bildungswerkstatt:
- (1) Die verpflichtende Einhaltung der Bestimmungen des Publizistikförderungsgesetzes und der Richtlinien durch alle Mitgliedsvereine wären vom Bundesverein sicherzustellen. (TZ 2)
 - (2) Es sollten den gesetzlichen Bestimmungen des Publizistikförderungsgesetzes entsprechend ausnahmslos getrennte Rechnungskreise für Bundes- und Landesfördermittel geführt werden. (TZ 8)
 - (3) Insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß Publizistikförderungsgesetz und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit wäre verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsgeschäften und Mittelflüssen zu achten. (TZ 12)
 - (4) Nicht verbrauchte Fördermittel wären zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. (TZ 14)
 - (5) Bei sämtlichen Kooperationsveranstaltungen wäre die Federführung sicherzustellen und ausdrücklich festzulegen. (TZ 18)
 - (6) Bereits vor der Durchführung von Veranstaltungen wären schriftliche Kooperationsvereinbarungen abzuschließen und dabei die Federführung bzw. der spezifische Nutzen sowie die Kostenteilung nachvollziehbar festzuhalten. (TZ 18)
 - (7) Fördermittel gemäß Publizistikförderungsgesetz für Projekte Dritter sollten nur eingesetzt werden, sofern den Projekten ein den Richtlinien entsprechender Kooperationsvertrag zugrunde liegt. (TZ 18)
 - (8) Der für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit anfallende Personalaufwand sollte nach nachvollziehbaren Kriterien ermittelt und im jährlichen Rechnungsabschluss dargestellt werden. (TZ 21)
 - (9) Die im Publizistikförderungsgesetz vorgesehene Höchstgrenze von 15 % für den Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln wäre einzuhalten. (TZ 21)

- (10) Eine einheitlich strukturierte, schriftlich dokumentierte Evaluierung der Bildungsveranstaltungen sollte durchgeführt werden. (TZ 23)
- (11) Buchungen von Einnahmen und Ausgaben, die einem bestimmten Projekt zuzurechnen sind, sollten ausschließlich unter einer einzigen dafür vergebenen Projekt- bzw. Buchungsnummer vorgenommen werden. (TZ 23)
- (12) Der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichte Rechnungsabschluss sollte gemäß den Vorgaben der Richtlinien strukturiert werden. (TZ 24)
- (13) Es sollte eine allgemeine und umfassende Compliance-Regelung erlassen werden. (TZ 27)





**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

